

Satzung

Förderverein Arbeitnehmerbildung in Undeloh (F.A.B.U.) e.V.,

beschlossen am 12.10.2007, in der Fassung vom 24.10.2009

Neufassung 2019	
<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Arbeitnehmer/innenbildung in Undeloh (F.A.B.U.) e.V.“. Er hat lokale Kontaktgruppen.</p> <p>2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel, die postalische Adresse ist gebunden an den Wohnort des/der Vorsitzenden.</p>	
<p>§ 2 Zweck</p> <p>1) Zweck des Vereins ist es, die Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (AN) in Undeloh zu fördern, weiter zu entwickeln und auszubauen.</p> <p>Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, beschaffen und weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.</p> <p>2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch Organisation, Unterstützung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für AN in Undeloh.</p> <p>3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster</p>	

<p>Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten mit Ausnahme des Kostenersatzes für <i>Übernachungskosten bei Veranstaltungen</i> und Sitzungen des Vereins.</p>	
<p>§ 3 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden steuerbegünstigten Empfänger, zwecks Verwendung für Bildungszwecke. Der Beschluss wird zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst.</p>	
<p>§ 4 Mitglieder</p> <p>1) In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen des „F.A.B.U. e.V.“ verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.</p> <p>2) Der Verein hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Absätze 1 und 2); • Fördermitglieder (§ 5 Absatz 3); 	

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei und / oder hauptamtliche Funktion in einer Gewerkschaft oder gewerkschaftsnahen Organisationen und / oder Firmen innehat und wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er sich aktiv für die Ziele des F.A.B.U. e.V. nach Maßgabe der getroffenen Richtlinien einsetzt.

2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Auf Antrag eines/einer abgelehnten Bewerbers/Bewerberin kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme verbindlich mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden.

3) Fördermitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

4) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und

Kampagnenarbeit des Vereins.	
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tode, • durch freiwilliges Ausscheiden, frühestens jedoch binnen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres • durch Ausschluss <p>2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>	
<p>§ 8 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder, • der Vorstand 	
<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>1) Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.</p> <p>2) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Ausgenommen hiervon sind</p>	

Beschlüsse nach § 10, III, Satz 2 der Satzung.

3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden per E-Mail vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen (Datum des Poststempels oder E-Mail).

4) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes *kann* jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

5) Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und die Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt.

§ 10 Beschlussfassung in der

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist gem. § 33, I, S.2 BGB eine Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n ein/e Protokollant/in und eine/n Kassenwart/in. Der/die Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Vorstand des

Vereins gemäß § 26 BGB.

2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwischen 3 und 5 Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Nachwahl ist nur zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion ausscheidet. Die Nachwahl findet statt für die restliche Zeit der jeweils laufenden Legislaturperiode.

3) Vorstandsmitglieder dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder sein und dürfen nicht Mitarbeiter/innen von Gewerkschaften, gewerkschaftsnahen Organisationen oder Firmen sein.

4) Der Vorstand beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen. Die Sitzungen können auch via Video- oder Telefonkonferenz (z.B. Skype) stattfinden.

5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsvollmacht - zu erteilen.

6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitglieds- und Förderbeitrag

1) Der monatliche *Mitglieds / Förderbeitrag* beträgt mindestens € 10,-. Der *Mitglieds / Förderbeitrag* ist jeweils monatlich zum Ende des Monats, kalendervierteljährlich zum Ende des Kalendervierteljahres, halbjährlich zum Ende des Halbjahres oder jährlich bis zum *Ende* des Jahres zu bezahlen. Er kann auch im Lastschriftverfahren abgebucht werden.

2) Schüler/*innen*, Studenten/*innen*, Rentner/*innen* und Erwerbslose können

<p>auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von monatlich € 1,- zahlen. Ob die Voraussetzungen für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag vorliegen, prüft und entscheidet der Vorstand des F.A.B.U. e.V. .</p>	
--	--

Stand vom 13.10.2019

Beschlossen am 17.10.2020